wetzikon

Merkblatt zur Einreichung eines Reklamegesuches

Reklameanlagen sind gemäss § 309 Abs. 1 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Verordnung über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung SSV) bewilligungspflichtig. Die baurechtliche Bewilligung wird durch die Baukommission Wetzikon erteilt.

Die Gesuche sind einzureichen an: Abteilung Bau der Stadt Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon (Tel. 044 931 32 84/85)

Gesuchsunterlagen: (dreifach)

- Formular "Reklamegesuch"
- Situationsplan (Katasterplan) mit Standortangabe
- Fassadenplan oder Fotomontage bei Reklamen an Gebäuden
- Plan der Reklameanlage mit Angaben über Grösse, Farben, Text, Beleuchtung usw.
- Unterschriften Gesuchsteller, Vertreter, Grundeigentümer

Es werden folgende Reklametypen unterschieden:

Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. "Baustoffe", "Metzgerei", "Restaurant") und gegebenenfalls einem Firmensignet. Sie werden am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbaren Nähe angebracht/aufgestellt.

Eigenreklamen werben für Firmen, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen, das heisst am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht/aufgestellt sind.

Fremdreklamen werben für Firmen, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen, nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von ¼ m^2 je Betrieb. Bei Sammelreklamen ist die Gesamtfläche der Anlage massgebend.

Temporäre Strassenreklamen wie Hinweise auf Veranstaltungen oder Baureklamen, welche nur für eine bestimmte Dauer angebracht werden, bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit der Stadt Wetzikon (Tel. 044 931 32 52).